

Herr Ueli Maurer
Bundesrat
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Bernhof
3003 Bern

Ausschliesslich per Email: tabak@ezv.admin.ch

29. März 2022

Änderung des Tabaksteuergesetzes: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes teilzunehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Verschiedene unserer Mitgliederorganisationen sind von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung betroffen. In Rücksprache mit diesen Organisationen nehmen wir zum Vorschlag wie folgt Stellung:

1. **economiesuisse unterstützt die Ausweitung der Tabaksteuer auf E-Zigaretten.** Die Ausweitung wurde dem Bundesrat vom Gesetzgeber in Auftrag gegeben. Sie schafft im Steuerbereich für Tabakprodukte gleiche Voraussetzung, was grundsätzlich begrüssenswert ist.
2. Der Bundesrat schlägt für die Bemessung der Steuer auf E-Zigaretten zwei unterschiedliche Grundlagen vor: für E-Zigaretten mit nachfüllbaren Flüssigkeiten den Nikotingehalt und für Einweg-E-Zigaretten sowie Kartuschen und Kapseln das Flüssigkeitsvolumen. Die Steuerbemessung anhand des Nikotingehalts betrachten wir als nicht zweckmässig. Namentlich ist sie unpraktisch im Vollzug, weil Herstellerangaben auf Verpackungen bei ausländischen Produkten häufig unzuverlässig sind. Kontrollen zur Ermittlung des korrekten Nikotingehalts wären nötig, was aufwändige und kostspielige Verfahren zur Folge hätte. Staaten im EU-Raum, die eine Steuer auf E-Zigaretten erheben, stellen praktisch ausschliesslich auf das Flüssigkeitsvolumen ab. **Das Flüssigkeitsvolumen als Bemessungsart sollte auch für E-Zigaretten in der Schweiz festgelegt werden. Ob es sich um offene oder geschlossene Systeme handelt, die Flüssigkeiten Nikotin enthaltenen oder nicht, ist unerheblich.**

3. Der Gesetzgeber hat in der Annahme der Motion 19.3958 dem Bundesrat ein Risikoprofil-orientiertes Vorgehen in Auftrag gegeben. E-Zigaretten haben gegenüber herkömmlichen Zigaretten eine geringere Schädlichkeit und sind mit einer entsprechend geringeren Abgabe zu belasten. Der Bundesrat schlägt eine differenzierte Lösung vor, was wir begrüßen. Die Differenzierung ist jedoch nicht konsequent umgesetzt. Die vorgeschlagene Steuerbelastung ist gemessen am Risikoprofil von E-Zigaretten zu hoch. Der Erläuternde Bericht führt aus, dass die Schädlichkeit von E-Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten um bis zu 95 Prozent geringer ist. Dieser tiefere Wert muss sich in der Besteuerung widerspiegeln. **Wir unterstützen das Anliegen unserer Mitgliederorganisationen, dass in der Festlegung des Steuersatzes für E-Zigaretten dem tieferen Risikoprofil konsequent Rechnung getragen wird. Die Steuerbelastung von E-Zigaretten ist gegenüber der Steuerbelastung von herkömmlichen Zigaretten 95 Prozent tiefer festzulegen, bei 0,11 Franken per Milliliter Flüssigkeit.**
4. Mit einer solchen Besteuerung liegt die Schweiz im Bereich der geplanten Besteuerung von E-Zigaretten in Deutschland. Die Besteuerung von E-Zigaretten in Italien ist deutlich tiefer. Frankreich und Österreich verzichten wie 13 andere europäische Länder auf eine Besteuerung. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass eine hohe Besteuerung von E-Zigaretten zu Schmuggel und einem wachsenden Schwarzmarkt führt. Der Steuerertrag ist entsprechend gering. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Besteuerung für die Schweiz wäre im Fall von geschlossenen Systemen mehr als dreimal so hoch wie die geplante Besteuerung in Deutschland. Es ist absehbar, dass die mit sämtlichen Nachbarstaaten eng verflochtene Schweiz ähnliche Entwicklung erleben würde wie Italien, Portugal und Estland, die nach einer anfänglichen hoch festgesetzten Steuer allesamt die Besteuerung gesenkt oder ganz ausgesetzt haben. **Im Interesse eines ergiebigen Steueraufkommens sind für die Besteuerung von E-Zigaretten in der Schweiz die Besteungsverhältnisse insbesondere im benachbarten Ausland zu berücksichtigen. Eine Steuerbelastung von 0,11 Franken per Milliliter Flüssigkeit ist ähnlich hoch wie in Deutschland, höher als in Italien und substantiell höher als in Frankreich und Österreich, wo E-Zigaretten gänzlich steuerfrei sind.**
5. Die Kompetenz zur Erhöhung der Steuern auf herkömmliche Tabakprodukte muss zwingend beim Bundesrat verbleiben. Mittels erneuerter Kompetenz könnte der Bundesrat zu seiner bewährten Praxis von moderaten Steuererhöhungen auf Zigaretten unter Berücksichtigung aller externen Faktoren (insb. Preis der Zigaretten im benachbarten Ausland) zurückkehren. Die Umsetzung sollte weiterhin in Form einer moderaten Politik der kleinen Steuerschritte erfolgen, die sowohl gesundheitspolitische als auch fiskalische Ziele verfolgt.
6. Die Einführung der Besteuerung von E-Zigaretten steckt den Rahmen dieser Vorlage ab. In der überwiesenen Motion 19.3958 werden dem Bundesrat keine weiteren Aufträge gegeben. **Auf Änderungen am Tabaksteuergesetz, die über die Besteuerung von E-Zigaretten hinausgehen, ist zu verzichten.** Dies gilt insbesondere für den Besteuerungssatz von Tabakprodukten zum Erhitzen und anderen Tabak- und Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch. Auch die Regelungen des Tabakpräventionsfonds und des Finanzierungsfonds für Inlandtabak sollen unverändert bleiben.

Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierten Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen *Swiss Cigarette* und *Philip Morris Switzerland*. Im Interesse eines effizienten, risikobasierten Gesundheitsschutzes sowie mit Blick auf die Bedeutung der Tabakindustrie für die Volkswirtschaft, die öffentlichen Einnahmen und die Innovationkraft der Schweiz bitten wir Sie, den Branchenbeurteilungen bei der Finalisierung der Vorlage den angemessenen Stellenwert zu geben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Christian Frey
Stv. Leiter Steuern und Finanzen